

Bestätigung der Aufsichtsratsvergütung

Die ordentliche Hauptversammlung der Brockhaus Technologies AG hat am Donnerstag, den 27. November 2025, unter dem Tagesordnungspunkt 8 „Bestätigung der Aufsichtsratsvergütung“ beschlossen, die gemäß § 15 der Satzung der Gesellschaft bestehenden Vergütungsregelungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats und das von der ordentlichen Hauptversammlung 2021 beschlossene Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestätigen.

Die Bestätigung erfolgte mit einer Quote von 78,30% der abgegebenen Stimmen.¹

Der dem am 27. November 2025 bestätigten Vergütungssystem zu Grunde liegende Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Brockhaus Technologies AG (damals noch firmierend als Brockhaus Capital Management AG) vom 16. Juni 2021, das Vergütungssystem und §15 der Satzung werden ab der nachfolgenden Seite vollständig wiedergegeben:

¹ Dabei wurden 7.516.047 gültige Stimmen abgegeben, dies entspricht 68,65% des eingetragenen Grundkapitals. 5.884.775 Stimmen entfielen auf Ja (entsprechend 78,30% der gültig abgegebenen Stimmen), 1.631.272 Stimmen entfielen auf Nein (entsprechend 21,70% der gültig abgegebenen Stimmen). Die Prozentzahlen sind mathematisch gerundet.

Veröffentlichung des Beschlusses über die Anpassung der Aufsichtsratsvergütung und eine entsprechende Satzungsänderung gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 6, 120a Abs. 2 AktG

Auf der ordentlichen Hauptversammlung der Brockhaus Capital Management AG am Mittwoch, 16. Juni 2021, wurde unter Tagesordnungspunkt 8 „Beschlussfassung über die Anpassung der Aufsichtsratsvergütung und eine entsprechende Satzungsänderung“ mit Wirkung erstmals für das am 1. Januar 2021 begonnene Geschäftsjahr die Anpassung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats und eine entsprechende Satzungsänderung (§ 15 der Satzung) mit einer Mehrheit von 98,77 % der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen.¹

Beschluss, Vergütungssystem und Satzungsänderung werden nachfolgend vollständig wiedergegeben:

1. Aufsichtsratsvergütung

Die Aufsichtsratsvergütung richtet sich nach dem deutschen Aktiengesetz, der Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung und ggf. entsprechenden Beschlüssen der Hauptversammlung. Die Struktur der Aufsichtsratsvergütung wird ferner regelmäßig auf die Einhaltung deutscher, europäischer und internationaler Corporate Governance-Empfehlungen und -Vorschriften überprüft. Die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung.

2. Vergütungsgrundsätze

- Die Gesamtvergütung spiegelt in ihrer Höhe die Verantwortung und die Komplexität der Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder sowie die Geschäfts- und Finanzlage des

¹ Dabei wurden 7.854.195 gültige Stimmen abgegeben, dies entspricht 75,62 % des eingetragenen Grundkapitals. 7.757.425 Stimmen entfielen auf Ja (entsprechend 98,77 % der gültig abgegebenen Stimmen), 96.770 Stimmen entfielen auf Nein (entsprechend 1,23 % der gültig abgegebenen Stimmen). Die Prozentzahlen sind mathematisch gerundet.

Unternehmens wider. Dabei kommt auch der durch die Beratungs- und Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats geleistete Beitrag zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft zum Ausdruck.

- Mit einer angemessenen Vergütung soll der individuelle Arbeitsaufwand wie auch die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder abgegolten werden.
- Vor dem Hintergrund des erhöhten Zeitaufwands berücksichtigt die Vergütung die individuellen Funktionen und Zuständigkeiten der Aufsichtsratsmitglieder, namentlich den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat, die Ausschusstätigkeiten und insbesondere den Vorsitz im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats. Bei dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sind Ausschusstätigkeiten jeweils schon mit der Vergütung aufgrund der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat abgegolten, so dass diese jeweils keine zusätzliche Festvergütung für ihre Ausschusstätigkeiten erhalten.
- Die Struktur der Aufsichtsratsvergütung ermöglicht eine angemessene Kontrolle der Geschäftsführung sowie unabhängige Personal- und Vergütungsentscheidungen des Aufsichtsrats.
- Bei der Bemessung der Vergütung sind Größe, Komplexität und Leistungskraft des Unternehmens zu berücksichtigen. Soweit möglich sind bei Struktur und Höhe der Vergütung für den Aufsichtsrat darüber hinaus die Aufsichtsratsvergütungen von hinsichtlich Branche (Beteiligungs- bzw. Technologiebranche) und maßgebliche Kennzahlen vergleichbarer Unternehmen heranzuziehen.

3. Vergütungsstruktur und Bestandteile

Die Vergütung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft sieht eine reine Festvergütung vor. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz im Aufsichtsrat oder im Prüfungsausschuss führen, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.

3.1 Jährliche Festvergütung

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder besteht aus einem festen Betrag, der nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt, ausgezahlt wird. Reguläre Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine jährliche Festvergütung in Höhe von EUR 30.000,00. Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird mit dem dreifachen Betrag, mithin EUR 90.000,00 vergütet, die/der stellvertretende Vorsitzende wird mit dem doppelten Betrag, mithin EUR 60.000,00 vergütet.

3.2 Ausschussvergütung

Mitglieder von Aufsichtsratsausschüssen erhalten für ihre Ausschusstätigkeit eine zusätzliche Festvergütung. Reguläre Ausschussmitglieder erhalten eine jährliche Festvergütung in Höhe von EUR 2.000,00. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für seine bzw. ihre Ausschusstätigkeit eine zusätzliche jährliche Festvergütung in Höhe von EUR 20.000,00 vergütet. Die/Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und die/der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhalten keine zusätzliche Festvergütung für ihre Ausschusstätigkeiten.

Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen, die im Geschäftsjahr nicht getagt haben, wird keine Vergütung gezahlt. Sämtliche Ausschussvergütungen sind nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt, zahlbar.

3.3 Auslagenersatz

Darüber hinaus werden den Mitgliedern die im Rahmen ihrer Aufsichtsratsstätigkeit angefallenen Auslagen erstattet.

3.4 Sonstiges

Jedem Aufsichtsratsmitglied wird von der Gesellschaft die etwa auf seine bzw. ihre Vergütung und angefallene Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer erstattet.

3.5 Inkrafttreten

Die vorstehenden Regelungen finden erstmals auf das gesamte Geschäftsjahr 2021 Anwendung und gelten bis zu einer Neufassung von § 15 der Satzung durch die Hauptversammlung. Für die Vergütung der Tätigkeiten der Aufsichtsratsmitglieder vor dem Geschäftsjahr 2021 gilt § 15 der Satzung in seiner bisherigen Fassung fort.

4. Änderung der Satzung

§ 15 der Satzung (Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15

Vergütung

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine jährliche feste Vergütung von EUR 90.000,00, der Stellvertreter erhält eine jährliche feste Vergütung von EUR 60.000,00, die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche feste Vergütung von EUR 30.000,00.
2. Reguläre Ausschussmitglieder erhalten eine jährliche Festvergütung in Höhe von EUR 2.000,00. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält zusätzlich eine jährliche feste Vergütung von EUR 20.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats erhalten keine zusätzliche Festvergütung für ihre Ausschusstätigkeiten. Für die Mitgliedschaft in Ausschüssen, die im Geschäftsjahr nicht getagt haben, wird keine Vergütung gezahlt.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten daneben den Ersatz ihrer Auslagen und Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und die Auslagen zu entrichtenden jeweiligen Umsatzsteuer.
4. Die jährliche feste Vergütung wird nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt, ausgezahlt. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz im Aufsichtsrat oder im Prüfungsausschuss führen, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung.“
